

Stellungnahme des Bundesverbands Schauspiel (BFFS) e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums

der Justiz und für Verbraucherschutz

des Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs

der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

#### Einführung

### 1) Wer ist der Bundesverband Schauspiel?

Der Bundesverband Schauspiel BFFS e.V. (nachfolgend BFFS) vertritt mit mehr als 2800 Mitgliedern als Spitzenorganisation in Deutschland die berufsrechtlichen Interessen der Schauspielerinnen und Schauspieler in ihren berufsrelevanten Tätigkeitsbereichen Film, Fernsehen, Hörfunk, Bühne und Sprache.

Zu den Kernaufgaben des BFFS gehören die Wahrung, Pflege und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Schauspielerinnen und Schauspieler.

Neben berufsrechtlichen und berufspolitischen Interessen nehmen wir vor allem auch die tarifpolitischen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Schauspielerinnen und Schauspieler wahr.

Gemeinsam mit anderen Berufs- und Interessenverbänden der Theaterschaffenden und der Filmschaffenden engagieren wir uns für unsere Mitglieder auf allen Gebieten der Kulturpolitik, der Film- und Fernsehpolitik, der Medienpolitik und deren Gesetzgebung.

Zu den Zielen des BFFS zählen die Schaffung fairer Arbeitsbedingungen und verlässlicher sozialer Standards sowie die Förderung, Ermöglichung und der Schutz künstlerischer Qualität in Ausbildung und Produktion.

Stand: 29. Dezember 2015



#### 2) Warum wir uns zur Gesetzesnovellierung äußern?

Durch ihr werkinterpretatorisches Wirken bei der Übernahme von Rollenverpflichtungen vor der Kamera, vor dem Mikrofon oder auf einer Bühne, sind Schauspielerinnen und Schauspieler ausübende Künstler im Sinne der §§ 73, 92 UrhG. Damit stehen ihnen nach dem Gesetz schutzwürdige Rechte und Ansprüche zu, die es durch die Novellierung des Urhebervertragsrechtes dringend zu stärken gilt.

#### 3) Status quo

Mit der Reform des Urhebervertragsrechtes im Jahr 2002 ist ein erster Versuch unternommen worden, Urheber und ausübende Künstler in ihrer Position gegenüber den Verwertern und Werknutzern zu stärken.

Eine solche Stärkung sollte unter anderem durch die Einführung eines nicht abdingbaren Anspruches auf Zahlung einer angemessenen Vergütung gemäß den §§ 32 ff. UrhG geschaffen werden.

Auch die gesetzliche Regelung, faire Vergütungsregeln durch ein Instrument der Selbstregulierung, nämlich den Abschluss sogenannter gemeinsamer Vergütungsregeln zwischen Urheber- und Verwerter-Verbänden zu ermöglichen, sollte das Kräfteverhältnis zwischen Verwertern einerseits und Urhebern und ausübenden Künstlern andererseits ausgewogener gestalten.

Die letzten zwölf Jahre Vertragspraxis haben gezeigt, dass dieser Anspruch der Novellierung von 2002 jedoch nicht erfüllt werden konnte. Dem Gesetz aus 2002 fehlten bisher die "Zähne".

Konkret sehen sich Schauspielerinnen und Schauspieler bei Rollenübernahmen im Rahmen der Herstellung von Filmwerken üblicherweise sog. "Total Buyout"-Vereinbarungen ausgesetzt. Diese diktieren eine umfassende Rechteabtretung, die durch eine nur unzulängliche pauschale Einmalvergütung abgegolten wird.



Von einer fairen Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke kann nicht im Ansatz die Rede sein.

Diese vorherrschende Praxis, Kreative mit Buyout-Vergütungen zu übervorteilen, widerspricht dem Geist, der Zielsetzung und der Aufgabe des Urheberrechts und seiner gesetzlichen Regelungen.

Es bedarf also einer neuerlichen Novellierung, um Urheber und ausübende Künstler, die den mächtigen Werknutzern chronisch unterlegen sind, in eine bessere Ausgangsposition zu versetzen und so ihren gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für ihr künstlerisches Schaffen realisieren zu können.



## I. Grundsätzliche Bewertung des Referentenentwurfes

Der BFFS begrüßt den Referentenentwurf.

Er sieht wichtige Verbesserungen vor und ebnet den Weg zu einer fairen Teilhabe von Urhebern und ausübenden Künstlern am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke bzw. ihres werkinterpretatorischen Schaffens.

Der Entwurf baut auf ein ausgewogeneres, eigenverantwortliches Miteinander zwischen Verwertern und Kreativen. Organisationen von Kreativen und Werknutzern sollen ermuntert werden, Tarifverträge bzw. sogenannte "Gemeinsame Vergütungsregeln" untereinander auszuhandeln. Zwischen ihnen sollen "verträgliche" und damit auch erträgliche Verhältnisse einkehren.

Wird der Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln weiterhin von Seiten der Werknutzer verweigert, sieht der Gesetzesentwurf als Reaktion für diese Verweigerungshaltung zahlreiche unbequeme Auflagen vor.

Umgekehrt wären auch die Kreativen schlecht beraten, ihren Werknutzern nur Steine in den Weg zu legen. Nur wenn Verwerter die von den Kreativen übertragenen Rechte optimal in wirtschaftlichen Erfolg ummünzen können, haben auch die Kreativen eine Chance auf Teilhabe. Darum sind Kreativvereinigungen wie der BFFS höchst interessiert, mit den Verwertern den geeigneten vertraglichen Rahmen zu schaffen, der eine möglichst reibungsfreie und für beide Seiten vorteilhafte Verwertung der Werke ermöglicht.

Der Referentenentwurf fördert damit die konstruktiven, verträglichen Kräfte auf Urheberwie auf Verwerterseite.

Dass diese Gesetzesinitiative "den Nerv trifft", beweist die im unmittelbaren Vorfeld der neuen Gesetzgebungsinitiative gestiegene Ernsthaftigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der ARD, mit Vereinigungen von Urhebern und ausübenden Künstlern endlich ins Gespräch zu kommen – jahrelang hielten sie das nicht für nötig. Die Gesetzesinitiative zeigt also Wirkung und ermöglicht schon vor Inkrafttreten der Novellierung, was zwölf Jahre nicht möglich war.



Nachfolgend möchten wir weitere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge anregen, die aus Sicht des BFFS zur Zielerreichung, nämlich der Verbesserung der Anspruchsdurchsetzung auf angemessene Vergütung sowie weitere Beteiligung durch die Urheber und ausübenden Künstler, zusätzlich beitragen.

Als Mitglied der Initiative Urheberrecht schließt sich der BFFS im Wesentlichen den Änderungs- und Ergänzungsanregungen der Initiative Urheberrecht in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 18. Dezember 2015 an.

#### II. Änderungsvorschläge

## 1) Stärkung der Stellung der Urheber und ausübenden Künstler in Verwertungsverträgen

Fundamentales Prinzip unserer Rechtsordnung ist das Gebot der Privatautonomie und der Willensfreiheit. So darf und soll es auch den Urhebern und Verwertern überlassen sein, ihre vertraglichen Beziehungen individuell auszugestalten.

In der Filmbranche wird – wie in den meisten Branchen der Medien- und Kulturwirtschaft – mit vorformulierten Standardverträgen gearbeitet. Sie zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie zumeist von der wirtschaftlich stärkeren Vertragspartei vorgegeben werden. In der Film- und Fernsehbranche sind dies die Verwerter.

Das Bedürfnis nach Vereinheitlichung vertraglicher Abreden bei einer Vielzahl zu regelnder Vertragsverhältnisse bedingt eine derartige Vorgehensweise.

Dieses Bedürfnis nach Vereinheitlichung hat in der Praxis aber dazu geführt, dass Verwerter in ihren Verträgen von Urhebern und ausübenden Künstlern regelmäßig die ausschließliche Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte auf zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkter Basis verlangen, die zur Erfüllung des eigentlichen Vertragszwecks indes gar nicht erforderlich sind und zudem auch ganz überwiegend nicht gesondert vergütet werden.



Um der Handhabung, flächendeckende "Buy-out"-Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen durchzusetzen, wirksam entgegen zu wirken, bedarf es einer schnelleren und für den Urheber transparenten Kontrolle, die nicht nur den Gerichten vorbehalten sein darf.

#### a) Einführung § 31 Abs. 5 UrhG (neu):

Aus den seitens der Initiative Urheberrecht genannten Gründen schließen wir uns dem Vorschlag der Initiative Urheberrecht in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 (dort Seite 2 f.) an, einen neuen § 31 Abs. 5 (Anmerkung: der derzeit geltende Abs. 5 in § 31 UrhG "Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich bezeichnet, so … das Nutzungsrecht unterliegt." sollte zu § 31 Abs. 4 UrhG werden) in das Gesetz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

"Werden Nutzungsrechte durch für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen über den von beiden Parteien zu Grunde gelegten Vertragszweck hinaus eingeräumt, ist eine Bestimmung zur Einräumung unwirksam, wenn die den Urheber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich insbesondere daraus ergeben, dass

- (a) eine angemessene Beteiligung des Urhebers für jede Nutzung nicht vorgesehen ist,
- (b) die Bestimmung nicht klar und verständlich ist."

## b) Ergänzung zu § 32 Abs. 2 UrhG E

Wir begrüßen den in dem Referentenentwurf enthaltenen Vorschlag zu einer Ergänzung des § 32 Abs. 2 UrhG durch Anfügung eines dritten Satzes, der betont, dass der Urheber



für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat.

Aus Sicht des BFFS erscheint es aber sinnvoll, den Ergänzungsvorschlag im Referentenentwurf noch weitergehend wie folgt zu fassen (auch insoweit folgt der BFFS dem entsprechenden Vorschlag der Initiative Urheberrecht vom 18. Dezember 2015):

"Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen oder für die Einräumung von unterschiedlichen Nutzungsrechten hinsichtlich desselben Werks Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat."

## 2) Auskunftsverpflichtungen (§ 32d UrhG E)

Der BFFS begrüßt den in dem Referentenentwurf enthaltenen Vorschlag auf Einfügung des neuen § 32d UrhG E, der den Urhebern einen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft einräumt.

Der BFFS stimmt ferner vollumfänglich den Allgemeinen Bemerkungen der Initiative Urheberrecht zu § 32d UrhG E in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 (dort Seite 3) zu.

## 3) Ergänzungen zu § 36 UrhG ("Gemeinsame Vergütungsregeln")

#### a) Definition der Werknutzer

Der BFFS unterstützt den Vorschlag der Initiative Urheberrecht auf Seite 4 ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 hinsichtlich des neuen Satzes 2 in § 36 Abs. 1 UrhG mit folgendem Wortlaut:



"Werknutzer ist auch ein Dritter, für den der Vertragspartner des Urhebers das Werk herstellt.".

Die vorstehende Ergänzung der Regelung des Absatzes 1 in § 36 UrhG ist erforderlich, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich insbesondere im Auftragsproduktionsbereich Fernsehsender darauf zurückziehen, nicht Werknutzer zu sein, obwohl sie durch Einflussnahme auf die Vertragsbedingungen faktisch den Auftrag zur Herstellung des Filmwerkes in seiner Gestaltung beherrschen.

# b) Definition derjenigen Verwerterorganisationen, die aufgefordert werden können, über den Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln zu verhandeln (§ 36 Abs. 2 UrhG)

Der BFFS teilt die Auffassung der Initiative Urheberrecht in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 (dort Seite 4), dass die Formulierung im Ergänzungsvorschlag des Referentenentwurfes zu § 36 Abs. 2 UrhG "es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss" missglückt ist, da sich Verwerterorganisationen auf Grundlage dieser Gesetzesformulierung weiterhin Verhandlungen entziehen könnten.

Der BFFS weist ferner darauf hin, dass das Wort "überwiegenden" im Formulierungsvorschlag zu § 36 Abs. 2 des Referentenentwurfes problematisch ist. Zum einen deshalb, weil er die (Auslegungs-)Frage aufwirft, was unter "überwiegend" zu verstehen ist. Zum anderen deshalb, weil durch die Verwendung dieses Begriffs im Gesetzeswortlaut die Gefahr heraufbeschworen würde, dass eine große Anzahl der in der Film- und Fernsehbranche tatsächlich relevanten Verbände künftig nicht mehr zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln befugt sein könnte.

Aus diesen Gründen folgt der BFFS dem Vorschlag der Initiative Urheberrecht und schlägt als neuen Satz 2 des § 36 Abs. 2 UrhG ebenfalls folgende Formulierung vor:



Vereinigungen nach § 36 Abs. 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein (jetziger Text).

"Eine Vereinigung von Werknutzern gilt dann als ermächtigt im Sinne von Satz 1, wenn sie eigene Empfehlungen zu Urhebervergütungen erarbeitet oder sich in sonstiger vergleichbarer Weise damit befasst."

#### 4) Verbandsklagerecht

Der BFFS schließt sich den Ausführungen der Initiative Urheberrecht zum Verbandsklagerecht auf Seiten 5 bis 7 ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 an.

## 5) Individueller Nachforderungsanspruch

Der BFFS schließt sich den Ausführungen der Initiative Urheberrecht zum Individuellen Nachforderungsanspruch im Zusammenhang mit § 36c UrhG E auf Seite 7 ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 an.

## 6) Gleichstellung der ausübenden Künstler

Ein überaus wichtiges Anliegen des BFFS ist die Gleichstellung der ausübenden Künstler mit den Urhebern, die im geltenden Recht bislang nicht vollständig verwirklicht ist.

Insofern begrüßt der BFFS den Ansatz der Reform, den ausübenden Künstlern einen ausdrücklichen Anspruch für später bekannte Nutzungsarten einzuräumen. Diese Regelung ist für die Erreichung des – auch von der Gesetzesreform verfolgten – Ziels, eine Gleichstellung mit den Urhebern zu erreichen, aber nicht ausreichend.

Eine ungerechtfertigte Schwächung der ausübenden Künstler schafft nach wie vor in erheblichem Ausmaß die geltende Regelung des § 79 Abs. 1 UrhG, die eine



Vollrechtsübertragung durch den ausübenden Künstler zulässt. Diese Regelung stellt eine wesentliche Benachteiligung der ausübenden Künstler gegenüber den Urhebern dar und widerspricht dem Fairnessgedanken des Urhebervertragsrechts.

Als Kreativer soll der ausübende Künstler seine Rechte wie der Urheber durch Einräumung von Nutzungsrechten vergeben können. Diese Möglichkeit sieht das geltende Recht in § 79 Abs. 2 UrhG vor, wo geregelt ist, dass der ausübende Künstler – wie der Urheber – einem Dritten Nutzungsrechte einräumen kann. Für diese Nutzungsrechteeinräumung des ausübenden Künstlers gelten zu Recht ebenfalls die vertraglichen Schutznormen der §§ 31 ff. UrhG, auf die § 79 Abs. 2 UrhG ausdrücklich verweist. Im Zusammenhang mit der in § 79 Abs. 1 vorgesehenen Vollrechtsübertragung findet das den ausübenden Künstler schützende Vertragsrecht der §§ 31 ff .UrhG nach geltendem Recht aber gerade keinerlei Anwendung.

Wie es die Stellungahme der Initiative Urheberrecht zum Referentenentwurf vom 18. Dezember 2015 richtigerweise anmerkt, vermag eine Vollrechtsübertragung für unternehmerische Leistungsschutzrechte – wie die der Produzenten – sinnvoll sein, sie verkennt aber den persönlichkeitsrechtlichen Charakter des Rechts der ausübenden Künstler. Auch ihre Rechte sind "geistiges Eigentum", so dass sie ebenso wie die Urheber ihre Rechte nur im Wege der Einräumung von Nutzungsrechten vergeben können sollten.

Um die Gleichstellung der ausübenden Künstler mit den Urhebern weiter zu stärken, regen wir daher dringend an, § 79 Abs. 1 UrhG ersatzlos zu streichen. Abgesehen von der insoweit bestehenden Benachteiligung der ausübenden Künstler gegenüber den Urhebern besteht für die Möglichkeit der Vollrechtsübertragung nach § 79 Abs. 1 UrhG auch keinerlei praktisches Bedürfnis, da für den Rechtsverkehr zwischen den ausübenden Künstlern und jeglichen Verwertern – wie bei den Urhebern – der Weg der Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 79 Abs. 2 UrhG vollkommen ausreichend ist.

Außerdem regen wir an, § 79 Abs. 2 UrhG E dahingehend zu erweitern, dass die §§ 31 bis 42 und 43 entsprechend anzuwenden sind, also insbesondere auch die §§ 40 a und 40 b UrhG E.



Es kann auch für ausübende Künstler – wie für Urheber – von besonderem praktischem Interesse sein, ihre Rechte wegen anderweitiger Nutzung zurückzurufen. Auch hier ist eine Gleichstellung zwischen Urhebern und ausübenden Künstlern geboten. Sofern der Gesetzgeber insoweit befürchten sollte, dass diese Rückrufmöglichkeit wegen der mitunter großen Anzahl an ausübenden Künstlern zu praktischen Problemen führen könnte, ist darauf zu verweisen, dass die §§ 41 und 42 des geltenden Rechts bereits jetzt für die ausübenden Künstler gelten, ohne dass sich dies in der Praxis nachteilig auf die Verwertung durch die Verwerter ausgewirkt hat.

Der BFFS begrüßt im Übrigen sehr den Anspruch des ausübenden Künstlers auf Vergütung für später bekannte Nutzungsarten, der sich in § 79b UrhG E findet. Der BFFS begrüßt grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass dieser Anspruch gemäß § 79b Abs. 1 Satz 2 E auf kollektiver Ebene durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Allerdings hält der **BFFS** die Beschränkung darauf, dass "nur" Verwertungsgesellschaften diesen Anspruch geltend machen können sollen, für problematisch und nicht sachgerecht.

Aus Sicht des BFFS besteht keine praktische Notwendigkeit, die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Ansprüchen auf Vergütung für später bekannte Nutzungsarten den ausübenden Künstlern gänzlich entziehen. sie stattdessen zu um den Verwertungsgesellschaften exklusiv zuzuweisen. Selbst wenn man annehmen wollte, dass die ausübenden Künstler nicht in der Lage sind, diesen Anspruch für sich selbst durchzusetzen, sind nach Überzeugung des BFFS aber jedenfalls ihre Berufsverbände und Gewerkschaften imstande, diesen Anspruch gegenüber den Verwertern erfolgreich geltend zu machen. Der BFFS ist auf diesem Feld seit Jahren tätig und es gibt weitere Beispiele von Berufsverbänden und Gewerkschaften insbesondere in der Film- und Fernsehbranche, die dies für sich in Anspruch nehmen können.

Aus diesem Grund möchten wir dringend anraten, den § 79b Abs. 1 Satz 2 UrhG E mindestens entsprechend zu ergänzen und dort auch die Verbände/Gewerkschaften ausdrücklich zu nennen.



## Vorschläge:

- a) Streichung § 79 Abs. 1 UrhG.
- b) Ergänzung § 79 Abs. 2 Satz 2 UrhG E:

  "Die §§ 31 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden."
- c) Ergänzung zu § 79 b Abs. 1 Satz 2 UrhG E:

"Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft **oder eine Verwertungseinrichtung, einen Berufsverband oder eine Gewerkschaft** geltend gemacht werden."

Der Vorstand des Bundesverbands Schauspiel e.V. (BFFS)